



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

1. Teilgenehmigung

500-53.0044/13/4.4.1

19. September 2013

Ruhr Oel GmbH

**Pawiker Straße 30
45896 Gelsenkirchen**

Standort der Anlage:

**Johannastraße 2-8
45899 Gelsenkirchen**

**Wesentliche Änderung der Rohöldestillation A 11
vorbereitende anlagentechnische Maßnahmen**

Inhalt

I Tenor.....	3
II Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III Nebenbestimmungen	4
III.1 Vorbehalt	4
III.2 Allgemeine Festsetzungen	4
III.3 Festsetzungen des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz	4
III.4 Festsetzungen des Immissionsschutzes	5
III.5 Festsetzungen der Abfallwirtschaft.....	5
III.6 Festsetzungen des Gewässerschutzes	5
III.7 Festsetzungen des Bodenschutzes.....	5
III.8 Festsetzungen des Arbeitsschutzes	5
III.9 Festsetzungen des Artenschutzes	5
IV Hinweise.....	6
V Begründung	7
V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt	7
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt.....	8
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	8
VI Kostenentscheidung.....	9
VII Rechtsmittelbelehrung	11
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	12
Anhang II Zitierte Vorschriften	14

I Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

1. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Die Genehmigung umfasst die vorbereitenden anlagetechnischen Maßnahmen im Rahmen des MIP-Projektes (Margin Improvement Project) zur Änderungen in der

- Rohöldestillation A 11

auf dem Betriebsgelände Pawiker Straße 30, Gemarkung Horst, Flur 3 und Flurstück 53 in Gelsenkirchen.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage aus den im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 BauO.

II Antragsumfang / Anlagedaten

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist die

- Errichtung von 2 Pumpen mit einer Leistung von je 290 m³/h
- Errichtung 1 Luftkühlers (5.000 kW)
- Errichtung 1 Dampferzeugers (10.400 kW)
- Erweiterung einer Schaltstation
- Umbau einer Rohrbrücke
- Bau einer neuen Stahlkonstruktion
- Umbau einer bestehenden Stahlkonstruktion

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

Bei den Maßnahmen der 1. Teilgenehmigung handelt es sich um vorbereitende technische Maßnahmen, um den Umschluss der neuen und geänderten Anlagentechnik und die Änderung des Betriebes nach der Umsetzung aller geplanten Maßnahmen zu ermöglichen.

III Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Vorbehalt

- III.1.1 Die 1. Teilgenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder weitergehende Anforderungen an die Anlagensicherheit gestellt werden können, wenn dies aufgrund des Antrages auf Betriebsgenehmigung erforderlich ist.

III.2 Allgemeine Festsetzungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.2.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.2.4 Besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung der Anlage, die eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, sind unverzüglich fernmündlich der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/Standort Herten) mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind

III.3 Festsetzungen des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Baurecht

- III.3.1.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Bauordnung und Bauverwaltung) in Form der Prüf- und Überwachungsberichte vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- III.3.1.2 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus bzw. der Fertigstellung sind erforderlich und rechtzeitig zu beantragen unter Vorlage des Zwischen- und Schlussüberwachungsberichtes des nach § 82 (1) BauO NRW tätigen Sachverständigen.

III.3.2 Brandschutz

- III.3.2.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.4 Festsetzungen des Immissionsschutzes

- III.4.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.5 Festsetzungen der Abfallwirtschaft

- III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.6 Festsetzungen des Gewässerschutzes

- III.6.1 Für die Erstellung von Baustraßen und temporären Betriebsflächen ist ausschließlich inertes Oberbaumaterial zu verwenden. Die Baustraßen und temporären Betriebsflächen sind nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Nachweise sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

- III.6.2 Treten Wasser gefährdende Stoffe aus und ist zu befürchten, dass diese in den Untergrund und/oder in die öffentliche Kanalisation gelangen können, ist unverzüglich die Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/Standort Herten) sowie die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde) zu unterrichten.

- III.6.3 Außerhalb der befestigten Oberflächen ist das Lagern und Abfüllen von Wasser gefährdenden Stoffen nicht zulässig. Zur Sicherstellung dieser Anforderung sind dauerhafte Kennzeichnungsmaßnahmen durchzuführen.

III.7 Festsetzungen des Bodenschutzes

- III.7.1 Werden bei Erdbauarbeiten geruchliche oder optische Auffälligkeiten festgestellt, ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt, ☎ 169-41229 unverzüglich zu benachrichtigen.

- III.7.2 In Absprache mit der Stadt Gelsenkirchen sind gegebenenfalls Analysen des Aushubmaterials mit dem vorgenannten Referat notwendig.

III.8 Festsetzungen des Arbeitsschutzes

- III.8.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

III.9 Festsetzungen des Artenschutzes

- III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens besteht kein Regelungsbedarf.

IV Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) oder um Genehmigungen nach §§ 58 und 59 WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Ebenso ist bei der Indirekteinleitung von Abwässern bestimmter Herkunftsbereiche in öffentliche oder private Kanalisationssysteme ein Antrag nach den Vorschriften des WHG zu stellen.

- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

- IV.3 Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG

hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/Standort Herten) die Einstellung anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.5 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53/Standort Herten) unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

- IV.6 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

- IV.7 In Anwendung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen ist unter bestimmten Voraussetzungen (Gefährlichkeit und Menge der eingesetzten Stoffe) zu prüfen, ob eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandbericht (AZB) erfüllt ist.

Das Ergebnis der Prüfung ist den Antragsunterlagen hinzuzufügen. Falls ein AZB zu erstellen ist, ist dieser spätestens vor Inbetriebnahme vorzulegen.

In der „2. Arbeitshilfe zum Ausgangszustandbericht (AZB)“ (Entwurf vom 13.09.2012 unter Punkt 2.3) ist für bereits bestehende Anlagen diese Verpflichtung ab dem 07.01.2014 gegeben, außer, wenn neue relevante Stoffe eingesetzt werden.

- IV.8 Ich weise daraufhin, dass gemäß der Ordnungsverfügung vom 15.12.2009, Az.: 500-9964646/0001.B, alle Flansche, Pumpen, Absperrorgane und Verdichter in Kohlenwasserstoff führenden Systemen, auch für die nicht in Ziffer 5.2.6 der TA Luft genannten Stoffe, durch ein den Anforderungen der Abschnitte 5.2.6.1, 5.2.6.2, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 der TA Luft entsprechende Bauteile auszuführen sind.

V Begründung

V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt

Sie betreiben in Gelsenkirchen-Horst eine Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralölraffinerien.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 26.06.2013. wurde am 01.07.2013 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt; die modifizierten Antragsunterlagen sind am 26. Juli 2013 ausgetauscht worden.

Im Rahmen des Margin Improvement Programm (MIP), zur Erhöhung der Effizienz der gesamten Raffinerie, indem die Rohöldestillation A 11 im Werksteil Gelsenkirchen-Horst integriert ist, beabsichtigen Sie, bei gleichbleibendem Rohöleinsatz eine Erhöhung der Effizienz der gesamten Raffinerie zu erzeugen.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Brandschutz und Untere Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz – einschließlich Anlagen bezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Die Ruhr Oel GmbH betreibt an den Standorten Gelsenkirchen-Scholven und Gelsenkirchen-Horst zwei Mineralölraffinerien, die durch standortübergreifende Produktströme produktionstechnisch miteinander verbunden sind. Im Rahmen des Margin Improvement Programm (MIP) ist geplant, die Effizienz beider Raffinerien zu erhöhen, die vorhandene Anlagenkapazität besser auszunutzen und bei gleich bleibendem Rohöleinsatz eine höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte, insbesondere schwefelarmer Diesel, erzeugt werden.

Die höhere Ausbeute qualitativ hochwertiger Produkte soll durch eine Reihe von relativ begrenzten Einzelmaßnahmen, die im Wesentlichen den begrenzten Umbau in der Anlagentechnik innerhalb des bestehenden Anlagenbetriebs vorsehen, erreicht werden.

Diese Änderungen betreffen verschiedene Anlagen der Raffinerie und werden jeweils in separaten Genehmigungsverfahren beantragt.

Als Teil des umfassenden Programms zur Erhöhung der Effizienz der gesamten Raffinerie (MIP-Projekt) ist. u. a. Änderungsmaßnahmen in der Rohöldestillation A 11 geplant.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I und II sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Anlage festgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Veränderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Des Weiteren ergibt die Beurteilung, dass dem Betrieb der geänderten, gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 09.08.2013 in der WAZ – Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:



voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 14.800.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.b bis zu 50.000.000,00 €
 $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$
 $2.750 + 0,003 \times (- 500.000)$ 45.650,00 €

Nach Angaben der Stadt Gelsenkirchen ist für das Vorhaben gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 des allgemeinen Gebührentarifs zum Gebührengesetz für das Land NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 61.048,00 € festzusetzen. Gemäß Punkt 15.a.1.1 der AVerwGebO NRW ist mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, zu entrichten.

Somit beträgt die Basis für die Gebührenberechnung **61.048,00 €.**

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

$61.048,00 \text{ €} - 30 \% =$ 42.733,50 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100,00 € bis 500,00 € vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1 Öffentliche Bekanntmachung im
Amtsblatt 67,00 €

2.3 Öffentliche Bekanntmachung in der
Westdeutschen Allgemeinen Zeitung 622,04 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 43.722,54 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse
Kontonummer: 61 820
Bankleitzahl: 300 500 00



Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086RUHROEL**
Zahlungsgrund: **500-53.0044/13 - MIP - A 11**

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

VII Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen

erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- eingereicht werden.

Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung wenn die Kostenentscheidung beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Sollten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Kuhn-Renken

Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0044/13/4.4.1

1. Anschreiben vom 26.06.2013	2 Blatt
2. Verzeichnis Antragsformular	3 Blatt
3. BImSchG-Formular 1, 2, 3	7 Blatt
4. Anschreiben Prüfstatik	1 Blatt
5. Bauantragsunterlagen	11 Blatt
6. Brandschutzkonzept	36 Blatt
7. Zeichnung Werk Horst	1 Blatt
8. Übersichtsplan A 11-Anlage	1 Blatt
9. Werkslageplan Horst	1 Blatt
10. Flurkarte Horst	1 Blatt
11. Aufstellungsplan A 11	1 Blatt
12. Lageplan atmosphärische Destillation	1 Blatt
13. Grundriss Stahlgerüst für EA-1138	1 Blatt
14. Atmosphärische Destillation - Schnitte	2 Blatt
15. Atmosphärische Destillation - Grundriss/Schnitte	1 Blatt
16. Atmosphärische Destillation - Ansichten	1 Blatt
17. Atmosphärische Destillation - Layout für Fundamente	1 Blatt
18. Atmosphärische Destillation - Grundriss/Schnitte/Stahlgerüst Rohrbrücke	1 Blatt
19. Atmosphärische Destillation - Übersichtsplan	1 Blatt
20. 3-D-Bilder	6 Blatt
21. Berechnung und Angaben zur Kostenermittlung	2 Blatt
22. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	23 Blatt
23. Werkslageplan	1 Blatt
24. Auszug aus der DGK 5 (1 : 5.000)	1 Blatt
25. Auszug aus der DTK 25	1 Blatt
26. Auszug aus der Flurkarte (1 : 1.000)	1 Blatt
27. Verfahrensfließbilder	5 Blatt
28. Apparatelite	2 Blatt
29. Aufstellungsplan	1 Blatt



- | | |
|----------------------------------|---------|
| 30. Ansichten aus dem 3-D-Modell | 1 Blatt |
| 31. Sonstiges | 2 Blatt |

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0044/13/4.4.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 998)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)



VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543, 2546)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734, 741)

BVT-Merkblatt: Raffinerien